

Ehrenordnung

Präambel

Die Ordnung dient ausschließlich der positiven Entwicklung des Verbandes. Aus diesem Grunde sind nur sportpolitische Gesichtspunkte zur Bewertung herangezogen worden. Andere Gesichtspunkte sind nicht zulässig. Dieses gilt auch für die Höhe der Zuwendungen durch den Verband. Entscheidend ist ausschließlich das Bemühen um die positive Entwicklung des Verbandes.

Das Präsidium ist verpflichtet, dem Verbandstag Bericht über den Stand der Ehrungen und Auszeichnungen in den vorausgegangenen Jahren vorzulegen.

§ 1 Auszeichnungen

1. Der Leichtathletikverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um die Leichtathletik in Mecklenburg-Vorpommern

- Ehrennadeln des LVMV verleihen,
- Ehrenurkunden verleihen,
- die Ehrenplakette des LVMV verleihen,
- Ehrenmitglieder ernennen,
- Ehrenpräsidenten ernennen.

§ 2 Ehrennadeln

Der Verband verleiht an verdienstvolle Mitglieder folgende Auszeichnungen:

Ehrennadel in Bronze

Voraussetzung für die Verleihung ist in der Regel eine erfolgreiche 5-jährige Tätigkeit für den Verband.

Ehrennadel in Silber

Voraussetzung für die Verleihung ist in der Regel eine erfolgreiche 10-jährige Tätigkeit für den Verband

Ehrennadel in Gold

Voraussetzung für die Verleihung ist in der Regel eine 15-jährige Tätigkeit im Verband. Sie muss durch außerordentliche Verdienste begründet sein. Die Verleihung ist in der Regel gebunden an vorausgegangene Ehrungen mit Bronze oder Silber.

§ 3 Ehrenurkunde

Die Ehrenurkunde des LVMV wird für Förderer der Leichtathletik im Land Mecklenburg-Vorpommern verliehen.

§ 4 Ehrenplakette

Die Ehrenplakette des LVMV wird für besondere außerordentliche Verdienste um die Entwicklung der Leichtathletik im Land Mecklenburg-Vorpommern verliehen.

§ 5 Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder

1. Der Verbandstag ist berechtigt, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder zu ernennen.
2. Ehrenpräsidenten des LVMV kann werden, wer mehrere Wahlperioden mindestens aber 8 Jahre, erfolgreich die Geschicke des Landesverbandes geleitet hat und sich Verdienste bei der Entwicklung der Leichtathletik erworben hat.
3. Ehrenmitglied des Präsidiums kann werden, wer als verdienstvolles Mitglied mehrere Jahre dem Präsidium des LVMV angehört hat.
4. Ehrenmitglied kann werden, wer langjährig als KLV-Vorsitzender, Vereinsvorsitzender oder Abteilungsleiter Leichtathletik sowie als Trainer oder Sportler außerordentliche Verdienste erworben hat.
5. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben das Recht, zu allen Veranstaltungen des LVMV eingeladen zu werden.
6. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit gewählt.
7. Die Anzahl der lebenden Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder darf die Anzahl von 5 in der Regel nicht übersteigen.

§ 6 Vorschlagsberechtigung

1. Vorschlagsberechtigt sind Vereine, die Kreisleichtathletikverbände oder einzelne Mitglieder. Alle Vorschläge bedürfen der Bestätigung durch Beschlüsse der Vereine bzw. der Kreisleichtathletikverbände.

§ 7

Aberkennung von Auszeichnungen

Eine Aberkennung von Auszeichnungen des LVMV erfolgt in Anlehnung an die Festlegungen der Ehrenordnung des DLV.

§ 8

Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt mit der Beschlussfassung auf dem Verbandstag am 20.03.2010 in Kraft.